

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

**Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“**

und

zur geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplans

in

Ahlen

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>5</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	5
1.2	Größe des Gebietes	7
1.3	Vorhabensbeschreibung / Auswirkungen	7
2	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>8</u>
3	<u>GESETZLICHE GRUNDLAGEN (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG)</u>	<u>8</u>
4	<u>METHODIK / DATENRECHERCHE</u>	<u>11</u>
4.1	Biotopkataster des LANUV) / Schutzgebiete	11
4.2	Fachinformationssystem der LANUV (FIS).....	12
4.3	Eigene Kartierungen	14
4.3.1	Methodik.....	14
5	<u>ERGEBNISSE DER FAUNISTISCHEN KARTIERUNG</u>	<u>17</u>
5.1.1	Ergebnisse	17
5.2	Fledermäuse	20
6	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>22</u>
6.1	Avifauna.....	22
6.2	Fledermäuse	22
7	<u>BETRACHTUNG DER STUFE II</u>	<u>23</u>
7.1	Feldlerche (Alauda arvensis (Linnaeus, 1758)	23
7.1.1	Allgemeine Informationen	23
7.1.2	Gefährdungen und Beeinträchtigungen	23
7.1.3	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen.....	24
7.1.4	Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu)	24
7.1.5	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art.....	25
7.1.6	Habitatanforderungen	25
7.1.7	Artenschutzmaßnahmen.....	25
7.1.8	Ökologische Baubegleitung	28
7.1.9	Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte.....	29
7.2	Betrachtung der Stufe II Nachtigall (Luscinia megarhynchos Brehm,1831)	30
7.2.1	Allgemeine Informationen	30
7.2.2	Gefährdungen und Beeinträchtigungen	31
7.2.3	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen.....	31
7.2.4	Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu)	31

7.2.5	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art.....	31
7.2.5.1	Vermeidungs- Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.....	32
7.2.5.2	Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte	32
8	<u>FAZIT UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG</u>	33
8.1	Abschließende Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte	33
9	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	35
10	<u>ANHANG</u>	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Geltungsbereich 12. FNP Änderung (oben) und Bebauungsplan Nr. 44.2 (unmaßstbl. Darstellung)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 44.2, Stand Feb. 2019</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 4: Planungsrelevante Vogelarten</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 5: Nachweise jagender Fledermäuse (Schwerpunkte)</i>	<i>21</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 des Messtischblattes 4213 im Lebensraumtyp „Acker, Kleingehölze“</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2: Übersicht Kartierung GIB Olfetal</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten</i>	<i>20</i>

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Planbereich, Blick von Südosten nach Nordwesten</i>	<i>36</i>
<i>Foto 2: Planbereich, Blick nach Norden</i>	<i>36</i>
<i>Foto 3: Planbereich / Übergang Hecke im Norden</i>	<i>37</i>
<i>Foto 4: Planbereich, Übergang zum bestehenden GIB, Gebüsch-Komplex.....</i>	<i>37</i>

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung



Abbildung 1: Geltungsbereich 12. FNP Änderung (oben) und Bebauungsplan Nr. 44.2 (unmaßstbl. Darstellung)

Der Bebauungsplan Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“ umfasst die Freifläche zwischen der bestehenden Neubau - Siedlung Heimshof und dem Sachsenring. Es ist geplant hier die wohnbauliche Entwicklung fortzusetzen. Im Wesentlichen ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen.

In diesem Zusammenhang muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung überprüft werden.

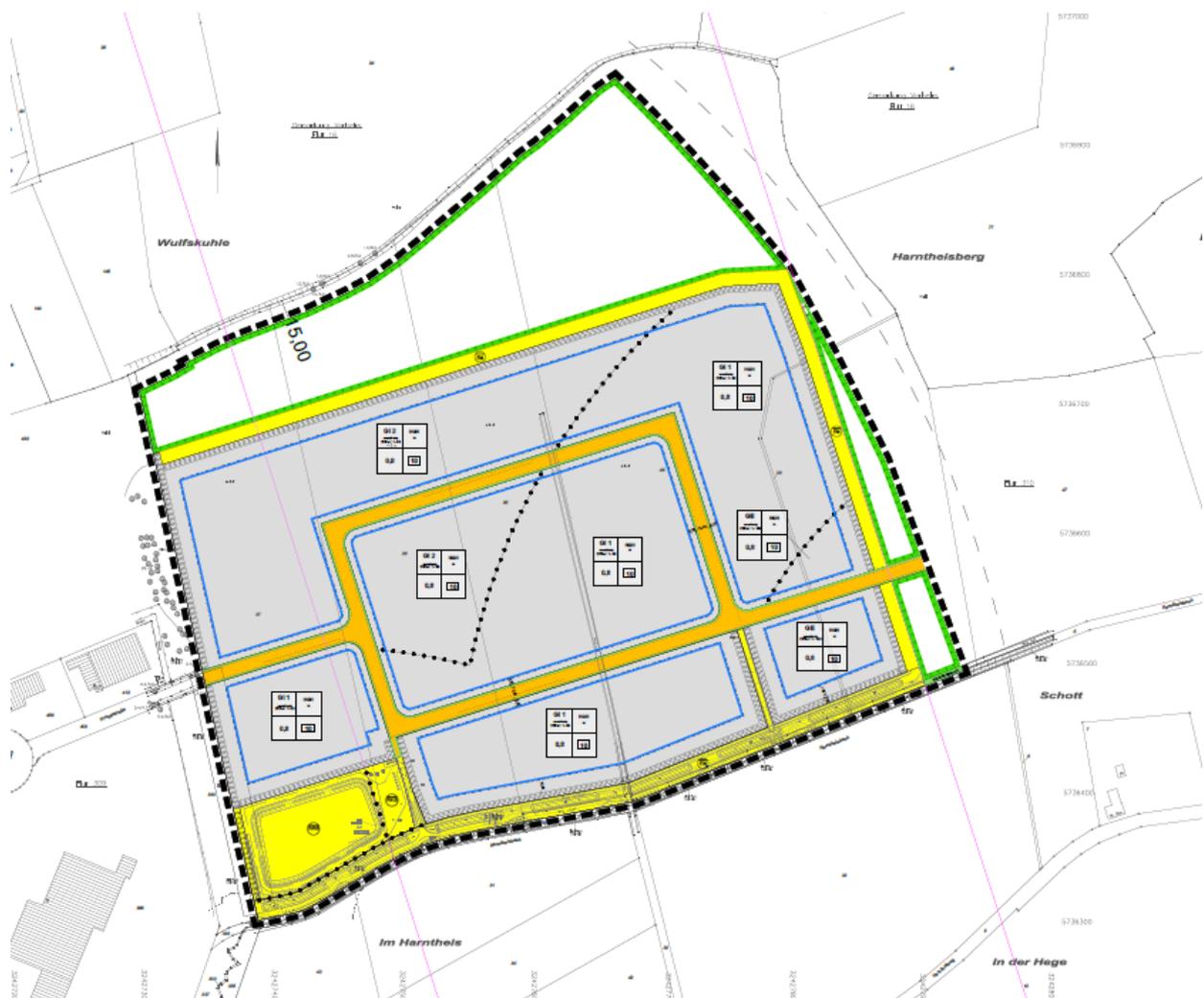


Abbildung 2: Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 44.2, Stand Feb. 2019
(unmaßstbl. Darstellung)

1.2 Größe des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt knapp 28 ha.

1.3 Vorhabensbeschreibung / Auswirkungen

Die Stadt Ahlen beabsichtigt, ihr in den 1990-er Jahren entwickeltes Gewerbegebiet „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ im Osten des Stadtgebietes in östliche Richtung zu erweitern, um die weitere Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in diesem Bereich zu decken. Ein Teil der Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der überwiegend gewerblich zu nutzende Teilbereich ist bereits im übergeordneten Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt.

Parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" erfolgen. Für das rd. 24,3 ha umfassende Gebiet, welches derzeit in Gänze landwirtschaftlich genutzt wird, soll planungsrechtlich die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes vorbereitet werden.

Es ist weiterhin aktuell geplant, die nördlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes gelegenen Flächen für die Landwirtschaft bzw. den Freiraum im Umfang von 4,91 ha als Kompensationsfläche für die zu versiegelnden Flächen im geplanten Gewerbegebiet zu entwickeln. Damit verbundene Pflanzmaßnahmen können diese Flächen ökologisch aufwerten, insbesondere vor dem Hintergrund der nördlichen Begrenzung der Fläche durch einen geschützten Landschaftsbestandteil. Mit diesen grünordnerischen Maßnahmen lässt sich ein ausgewogener Übergang von gewerblich genutzter Flächen in die freie Landschaft bis vor den geschützten Landschaftsbestandteil gewährleisten.

Als mögliche Einwirkungen durch das Vorhaben sind folgende Einwirkungen zu nennen:

1. Bauzeitlich bedingte Einwirkungen:

nur temporär und lokal (innerhalb des unmittelbaren Geltungsbereiches bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub, Emissionen, temporäre Lagerflächen und Baustraßen; privater Hausbau etc.). Bauzeitliche Auswirkungen können sich allerdings – je nach Zeitpunkt der Ausführung – auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten negativ auswirken, da möglicherweise das Brutgeschehen direkt gestört wird oder unter Umständen auch Brutplätze direkt vernichtet werden können.

Auf Grund der Größe des Gebietes ist für den Planbereich eine sukzessive Erschließung in mehreren Bauabschnitten vorgesehen.

2. Anlagebedingte Einwirkungen:

dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die Anlage / das Vorhaben selbst bedingt werden (z. B. Veränderung der Bodenstruktur, Veränderung der Biotoptypen, dauerhafte Versiegelung).

Mit der Umsetzung der Planung wird eine dauerhafte Inanspruchnahme der überplanten Flächen initiiert. Hier ist insbesondere die dauerhafte Umwidmung der bisherigen Freiflächen (Ackerflächen) zu einem GIB zu nennen. Durch die anlagebedingten Auswirkungen kann es somit theoretisch zum Verlust von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie

Nahrungshabitaten) kommen, desweiteren könnten Zerschneidungswirkungen zwischen relevanten Teilhabitaten begründet werden.

3. Betriebsbedingte Einwirkungen

dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus dem Betrieb oder indirekt ergeben (z. B. [erhöhtes] Verkehrsaufkommen, Emissionen in Form von Lärm, Abgasen, Licht etc.).

Hierbei sind zusätzliche Einwirkungen durch Emissionen auf das Umfeld durch den Betrieb der geplanten Anlagen zu erwarten. Hinzu kommen weitere anthropogene Emissionen wie z. B. Straßenlärm.

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Das Gebiet befindet sich in innerhalb der Stadt Ahlen in Siedlungsrandlage und wird im Westen von dem bestehenden GIB begrenzt und ist ansonsten von freier Landschaft umgeben.

Der Geltungsbereich selber wird aktuell von einer großflächigen Ackerfläche mit mehreren Parzellen eingenommen. Zum GIB hin besteht ein breiter Streifen aus einem teilweise aufgelockertem Gehölzbestand, im Süden bildet der von Erlen gesäumte Harntheisbach die Grenze.

Im Norden begrenzt eine auf der Kuppe verlaufende und z. T. nur einreihige Baumhecke den Planbereich. Diese geht im (Nord-)Westen in ein altes Eichenwäldchen über. Auch im Osten befinden sich Waldflächen, die außerhalb an den Planbereich angrenzen.

Das Gebiet umfasst den südlichen Hang des Harntheisberges und steigt nach Norden hin deutlich an. Eine Erschließung der Ackerflächen erfolgt von Süden durch einen Wirtschaftsweg, der innerhalb der Parzellen endet.

3 Gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften. (Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(...)

Absatz 5 (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): *.....„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

4 Methodik / Datenrecherche

Zunächst wurden verfügbare vorliegende Unterlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

4.1 Biotopkataster des LANUV) / Schutzgebiete



Abbildung 3: Auszug aus dem Biotopkataster

Der Planbereich selber liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche (BK). Das BK mit der Nummer BK-4213-066 (Heckenstruktur) bildet im Norden die Grenze. Diese ist auch als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Die angrenzenden Waldflächen werden im Biotopkataster unter der Nummer BK-4213-062 sowie als BK-4213-163 geführt.

Die Fläche ist weder als Naturschutzgebiet noch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

4.2 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde zu Beginn der ursprünglichen Arbeiten (2018) das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>).

Hierzu wurden das Messtischblatt 4312, 2. Quadrant und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen für den Geltungsbereich angegeben. Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können. Diese Abfrage wurde Anfang 2019 aktualisiert. Dabei wurden neben dem unmittelbare betroffenen Lebensraumtyp (v.a. Ackerfläche) auch die im Umfeld vorzufindenden Lebensraumtypen angegeben.

Als Ergebnis wurden 2 Fledermausarten, sowie 30 Vogelarten für den entsprechenden Quadranten des Messtischblattes ermittelt (s. Tabelle 1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zwei weitere, nicht benannte Arten wurden während der Kartierung nachgewiesen (*kursiv dargestellt*).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 des Messtischblattes 4213 im Lebensraumtyp „Acker, Kleingehölze“

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 20.03.2018) / Abgleich der Habitatsprüche der aufgelisteten Arten)

Erläuterungen zur Tabelle unterhalb der Tabelle

Art		Erh.NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	NG	Na	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu, Na	
<i>Nyctalis noctula</i>	<i>Großer Abendsegler</i>	G	NG	<i>FoRu, Na</i>	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	pot. NG	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	pot. NG	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	FoRu (3-4 BP)		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	U	k.N.	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	U	k.N.	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	k.N.	(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	NG	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	k.N.	FoRu	Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	k.N.		(FoRu)
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	NG		FoRu, Na

<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	G	NG / DZ	(FoRu)	Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	k.N.	Na	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	NG		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	k.N.	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	k.N.	(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	pot. NG	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	NG	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	NG	(Na)	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu (2BP)	FoRu!	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	NG	(FoRu)	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	k.N.		FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	pot. NG	Na	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	k.N.	FoRu	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	G	k.N.	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	k.N.	FoRu	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	k.N.	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	NG		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	k.N.	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-	pot. FoRu		FoRu!

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu (x BP)	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte (x BP = Anzahl Brutpaare)
FoRu (?)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Gebiet (Brutverdacht)
Pot.FoRu	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4.3 Eigene Kartierungen

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden gemäß Beauftragung auch eigene systematische Erhebungen innerhalb des Planbereichs und seinem Umfeld durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen, da nach Abfrage des FIS und Durchführung einer Potentialanalyse einige Arten nicht ausgeschlossen werden konnten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst weitgehend eine große Ackerflur, die randlich von Gehölzen umrahmt wird.

4.3.1 Methodik

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientierten sich weitgehend an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) Der Schwerpunkt lag auf der qualitativ-quantitativen Erfassung der planungsrelevanten Arten. Weitere Arten wurden lediglich qualitativ erhoben. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Vereinbart wurden zunächst 5 Begehungen für die Brutvögel, um vor allem das Spektrum der potentiell vorkommenden Offenlandarten abzudecken. Die Kartierungen wurden im Jahr 2018 ab März durchgeführt.

Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert. Die Begehungen wurden an niederschlagsfreien Tagen, zur Zeit der größten Aktivitätsdichte der Vögel (in der Regel die Stunden vor und nach Sonnenaufgang) oder in der Abenddämmerung durchgeführt. Während der Kartierungsgänge wurden alle Kontakte (einzelne Sicht- oder Rufbeobachtungen eines Vogels im Freiland) als so genannte Registrierungen in Tageskarten punktgenau verzeichnet, wobei besonders Revier anzeigende Merkmale von Interesse waren (singende Männchen, Revierkampf, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel, bettelnde oder eben flügge Jungvögel). Zur Erfassung der (nachtaktiven) Vogelarten wurden abendliche Begehungen durchgeführt. Bei den Begehungen wurden teilweise auch Klangattractanten eingesetzt, um bestimmte Arten besser erfassen zu können. Hier sind z. B. der Waldkauz und einige Spechtarten zu nennen.

Mit dem Nachweis rufender Wachteln am 22.05. wurden 4 ergänzende abendliche Begehungen vereinbart, um diese Art gezielt zu erfassen.

Ergänzend wurden auch Vorkommen von Fledermäusen systematisch erfasst, um eine funktionale Einbindung in deren Lebensraum-Komplex und Nutzung des ursprünglichen Planbereiches zu untersuchen.

Für die Fledermäuse wurden 5 Begehungen mit einem so genannten Bat-Detektor durchgeführt und jeweils 2 Horchboxen ausgebracht, die jeweils mindestens eine Nacht im Gebiet verblieben und mögliche Aktivitäten permanent aufzeichneten. Häufig verblieben die Horchboxen auch länger im Gebiet und zeichneten mehrere Nächte auf (siehe Tabelle 2).

Die Termine der Kartierung, der Schwerpunkt der jeweiligen Kartierung an diesem und die wichtigsten Ergebnisse (in Kurzversion) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht Kartierung GIB Olfetal

		Tages-zeit	T.	Bewöl- kung	Wind	Brutvö- gel	Fleder- mäuse	Nachweise plan.rel. Arten
	2018		C°			B	F	
März	27.03.	tags	10	bedeckt	schwach windig	B		
April	14.04.	tags	16	tlw. be- deckt	windig	B		
	19.04.	tags	18	sonnig	windstill	B		3 FI Singflug
Mai	03.05.	tags	18	sonnig	schwach windig	B		3 FI Singflug, 2 Ng am West- rand und nördli- chem Waldrand, Bf überfliegend
	22.05.	abends	22	sonnig	windstill	B	HB aus- gebracht	1 Ng am West- rand, 1 K, 1 W außerhalb, Fle- dermäuse: Z und A, jagend
	23.05.	tags	22	sonnig	schwach windig	B	HB ein- geholt	3 FI, Row m jagend, Rm auf Acker in Wald abfliegend
Juni	01.06.	abends	23	sonnig	schwach windig	B	HB aus- gebracht	1 Ng in Hecke im Westen
	05.06.	tags	24	bedeckt	schwach windig	B		1 Ki im Mais, rufend, 4 K Überflug; , 3 FI, 1 MB jagend
	06.06.	abends	25	sonnig	schwach windig	B		3 Ki, 2 FI, Z ja- gend an Hecken
	11.06.	abends	22	sonnig	schwach windig	B	HB ein- geholt	Z. jagend an Hecken
	20.06.	tags	25	sonnig	schwach windig	B		6 FI und mehre- re Wst in Mais und Weizen,
	02.07.	abends	25	sonnig	schwach windig	B	HB aus- gebracht	4 FI und 4 Wst in Mais und Weizen,
	04.07.	tags	25	sonnig	schwach windig	B	HB ein- geholt	1 Row Jagend, 2 Wst,
	17.07.	abends	23	sonnig	windig	B	HB aus- gebracht	1 FI nördlich; keine Fleder- mäuse
	21.07.	abends	23	sonnig	schwach windig	B	HB ein- geholt	keine Nachwei- se Fledermäuse
	21.08.	abends	25	sonnig	schwach windig	B	HB aus- gebracht	keine Nachwei- se Fledermäuse
	29.08.	tags	24	sonnig	schwach windig	B	HB ein- geholt	2 Row jagend

Erläuterung:

B = Erfassung der Brutvögel

F = Erfassung Fledermäuse: HB = Horchbox

Spalte Nachweise von Arten (Artkürzel)

Bf = Baumfalke

Fl = Feldlerche

Ki = Kiebitz

Ng = Nachtigall

Row = Rohrweihe

W = Wachtel

Wst = Wiesenschaftstelze

Z = Zwergfledermaus

5 Ergebnisse der faunistischen Kartierung

5.1.1 Ergebnisse

Eine Darstellung der vorgefundenen planungsrelevanten Vogelarten erfolgt in Abbildung 4.

Eine Aufstellung der während der Untersuchung registrierten planungsrelevanten Vogelarten und deren Status findet sich in Tabelle 1.

Bei der Kartierung in 2018 konnten folgende planungsrelevante Vogelarten innerhalb des **Planbereiches** bzw. dem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen werden.

Baumfalke	einmalige Überflug
Feldlerche	Brutvogel, mind. 3 Reviere im Planbereich, 1- 2 im Umfeld
Kiebitz	später Brutversuch, 1 – 2 Paare
Mäusebussard	rglm. Nahrungsgast
Mehlschwalbe	rglm. Nahrungsgast
Nachtigall	Brutvogel, 2 Brutpaare angrenzend in Gehölzbeständen
Rauchschwalbe	rglm. Nahrungsgast
Rohrweihe	seltener Nahrungsgast (zwei Beobachtungen)
Rotmilan	sehr seltener Nahrungsgast (eine Beobachtung)
Wachtel	Nahrungsgast / Durchzügler (einmalige Beobachtung zur Zugzeit)



Abbildung 4: Planungsrelevante Vogelarten

(unmaßstbl. Darstellung)

Erläuterung:

Vermutete Revierzentren, planungsrelevante Brutvögel im Gebiet:

Rot = Feldlerche

Gelb = Nachtigall

Durchzügler / Nahrungsgäste (ohne häufige Arten wie Mäusebussard, Turmfalke etc.)

Blau = Wachtel (22.5.)

grün = Rohrweihe (Nahrungsflüge, Männchen am 6.6. und 4.7.)

violett = Rotmilan (Jagdflyg, einmalig am 1.6.)

Die genannten Greifvögel und die Schwalben nutzen die Ackerfluren bzw. den Luftraum darüber als Nahrungshabitat. Im östlichen Waldstück befindet sich ein alter Horst, der allerdings im Untersuchungsjahr nicht besetzt war.

Für den **Kiebitz** war die Nutzung der Ackerflächen im Untersuchungsjahr eher suboptimal. Die zunächst mit Wintergetreide bestandenen Flächen bieten der Art nicht die präferierten offenen Flächen als Bruthabitate an, wenngleich der Bewuchs auf Grund der flachgründigen Böden teilweise lückig war. Kiebitze konnten erst Anfang Juni – also nach der eigentlichen Hauptbrutzeit – im Gebiet nachgewiesen werden, nachdem ein Teil der östlichen Ackerfläche abgeerntet und zu einem Maisacker umgewandelt wurde. Dabei wurden bis zu 3 Individuen überfliegend und rufend bzw. warnend beobachtet. Vermutlich handelt es sich hierbei um Tiere, die vorher an anderer Stelle gebrütet haben. Grundsätzlich besteht für die Art im Planbereich ein Besiedlungspotential.

Die **Nachtigall** wurde in den Gehölzstrukturen, die das bestehende GIB im Osten begrenzen sowie am Waldrand des nordwestlich gelegenen Waldes nachgewiesen. Mehrfach Nachweise singender Männchen (2 Individuen) lassen hier jeweils auf eine Brut schließen. Der Planbereich weist die für die Art erforderlichen Habitatrequisiten nur randlich auf.

Die **Feldlerche** wurde regelmäßig im Gebiet beobachtet. Es konnten bei den Kartierungen in der Regel mindestens 3 singende Männchen im Planbereich unterschieden werden. Sowohl im Süden und im Norden traten noch 2 weitere revieranzeigenden Männchen hinzu, deren Reviere (vermutlich) aber überwiegend außerhalb lagen. Im Gebiet selber konnten auch Revierkämpfe beobachtet werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass (mindestens) drei Feldlerchenreviere direkt im Planbereich vorzufinden sind. Nach Umbau der westlichen Fläche und vermuteten Brutplatzverlusten bei der Bearbeitung, kam es dabei auch noch zu Revierschiebungen, so dass die Grenzen nicht ganz sicher definiert werden können. Die Feldlerchen nutzten dabei vermutlich die oben bereits erwähnten eher offenen Partien innerhalb der ansonsten dicht bewachsenen Ackerschläge.

Die ebenfalls planungsrelevante **Wachtel**, die wie die Feldlerche und der Kiebitz ebenfalls Ackerschläge zur Brut nutzt, wurde am 22. Mai erstmalig auf den Flächen im Osten und den angrenzenden Ackerflächen verhört (2-3 Individuen). Wegen der potentiellen Betroffenheit im Plangebiet wurden anschließend weitere abendliche Begehungen zur gezielten Erfassung der Art durchgeführt. Weitere Nachweise gelangen dabei nicht, so dass es sich bei den nachgewiesenen Individuen vermutlich um rufende Durchzügler gehandelt hat. Nicht ausgeschlossen ist allerdings auch eine Brut in der Nähe des Planbereiches.

Im Geltungsbereich konnten weiterhin zahlreiche nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. Als Arten des Offenlandes wurden Fasan und Wiesenschaftstelze als Brutvögel registriert.

In den Hecken und Gebüsch-Komplexen, die das Gebiet umgeben, konnten Arten wie Amsel, Ringeltaube, Kohlmeise, Bachstelze, Goldammer, Zilpzalp, Zaunkönig, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Buchfink, Grünfink, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, in den Wäldern noch Rabenkrähe, Hohltaube und Buntspecht etc. regelmäßig festgestellt werden.

5.2 Fledermäuse

Eine Darstellung der vorgefundenen Fledermausarten erfolgt in Abbildung 5. Eine Aufstellung der während der Untersuchung registrierten Arten und deren Status sind in Tabelle 2 dargestellt.

Mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik konnten lediglich zwei Fledermausarten mit geringen Abundanzen (jeweils 1-2 Tiere) innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt werden (vgl. auch nachfolgende Tabelle).

Auf den **Horchboxen**, die insgesamt 19 Nächte an zwei Stellen ausgelegt hatten, fanden sich insgesamt 490 Aufnahmen. Die manuelle Auswertung der Rufe erbrachte aber, dass es sich hierbei entweder um Störgeräusche oder die Aufnahmen von Heuschrecken handelte. Nachweise von Fledermausrufen wurden nicht erbracht.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten

ART	Schutz-Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status	Anzahl
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	§§	Anhang IV	R	Jagd	je 1-2 Ind.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	Anhang IV	*N	Jagd	Je 2-3 Ind.

Erläuterungen: §§: streng geschützte Art , RL Kategorien: 3 gefährdet, N ungefährdet
*: ungefährdet, R – gefährdete wandernde Art

Alle Arten sind nach Anhang IV FFH-Richtlinie „streng geschützt“ und zählen zu den in NRW planungsrelevanten Arten.

Regelmäßig konnten bei den Detektorbegehungen **Zwergfledermäuse** bei der Jagd beobachtet werden. Bevorzugt wurden die insektenreichen Gebüschränder und Gehölzstreifen abgeflogen. Diese dienen auch als Leit- und Orientierungsstrukturen. Keine Registrierungen gelangen im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Ackerfläche) selber.

Die Zwergfledermaus ist als „Hausfledermaus“ an das Leben in menschlichen Siedlungen angepasst und kommt noch relativ häufig vor. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit durchschnittlich 19 ha Größe genutzt, die in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um das Quartier herum liegen können. Als Quartiere werden ausschließlich Gebäude genutzt. Eine Quartierfindung innerhalb des Vorhabensbereichs kann ausgeschlossen werden.

Aus der Gruppe der Waldfledermäuse konnten bei den Detektorbegehungen lediglich einmal am 22.5. der **Große Abendsegler** bei der Jagd beobachtet werden. Auch diese Beobachtung gelang über dem Harntheisbach, den der Abendsegler in relativ großer Höhe (etwa 30 - 50m) abflog. Ein Hinweis auf ortsnahe Quartiere, die in den angrenzenden Wäldern hätten liegen können aus.

Eine Quartierfindung innerhalb des aktuellen Geltungsbereiches kann ausgeschlossen werden. Denkbar ist eine Quartierfindung in den angrenzenden Wäldern, allerdings spricht die nur einmalige Registrierung dagegen.



Abbildung 5: Nachweise jagender Fledermäuse (Schwerpunkte)

(unmaßstbl. Darstellung)

Erläuterung:

Violett: Zwergfledermaus (je 1-2 jagende Individuen, regelmäßige Beobachtung)

Blau: Großer Abendsegler (1jagendes Individuum, einmalige Beobachtung am 22.5.)

Weißer Kästen: Lage der Horchboxen

Die Breitflügelfledermaus wurde bei stichprobenhaften Überprüfungen im bereits bestehenden GIB nachgewiesen. Hier wurde die Art regelmäßig in der Nähe der Straßenlaternen im Süden des GIB beobachtet.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Avifauna

Bei folgenden planungsrelevanten Arten konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsbereich bzw. seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden:

- Feldlerche (Brutvogel)
- Nachtigall (Brutvogel)

nachgewiesen werden.

Diese Arten sind gegebenenfalls von den Planungen betroffen, da durch die späteren Baumaßnahmen u. U. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden könnten. Für diese Arten ist eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchzuführen, die tatsächliche Betroffenheit im Einzelfall zu prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen einzuplanen, sofern die Bestimmungen des § 44 Absatz 1 (5) für die betroffene Art nicht ohne Maßnahme greifen (Erhalt der ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang).

Weitere planungsrelevante Arten konnten als Nahrungsgäste beobachtet werden. Gemäß VV-Artenschutz (2016) unterliegen „*Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*“, sofern sie nicht essentiell sind. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien der Greifvögel und Schwalbenarten bei der Nahrungssuche ausgeschlossen werden.

6.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse gelten als „planungsrelevante Arten“ und sind als Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Arten anzusehen. Die genannten Fledermäuse nutzen den Luftraum über dem Planbereich als Jagdhabitat.

Wie bereits beschrieben, unterliegen „*Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*“, sofern sie nicht essentiell sind. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien der Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen werden. Desweiteren ist für weite Bereiche des Plangebietes auch keine Funktionseinschränkung in dieser Hinsicht zu erwarten. Relevant ist dagegen der Erhalt der Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat und Leitstruktur.

7 Betrachtung der Stufe II

7.1 Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758))

7.1.1 Allgemeine Informationen

EU-Code: A247

Rote Liste 2016 NRW (Brutvogelarten): 3S

Rote Liste 2016 NRW (Wandernde Vogelarten): V

Rote Liste 2010 NRW: 3S

Rote Liste D: *

Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (ATL): U↓

Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (KON): U↓

Die Feldlerche ist ein schlanker, etwa 18 – 19 cm großer Singvogel. Charakteristisch ist die lange Hinterkralle (Lerchensporn). Die Oberseite des Gefieders ist beige bis rötlichbraun. Oberkopf und Rücken sind schwarzbraun längsgestreift. Während Bauch und Flanken weiß gefärbt sind, ist die Brust deutlich dunkel gestrichelt auf gelblich-weißem Grund. Das Gefieder beider Geschlechter weist keine spezifischen Unterschiede auf. Das Männchen jedoch verfügt über eine leichte aufstellbare Haube. Die Feldlerche zeigt zahlreiche, variable Rufe („trieh“, „trlie“). Der Gesang setzt sich aus einer ununterbrochenen Folge von Motiven, wie Trillern, Rollern und teilweise auch Imitationen anderer Vogelarten zusammen. Die Nahrung im Frühjahr ist recht vielseitig und besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winterhalbjahr überwiegen hingegen Getreidekörner, Unkrautsamen und Keimlinge.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Brutplatz und Brutzeiten Feldlerche (*Angaben aus dem FIS des LANUV*)

Bezug Brutplätze Ende März / Anfang April / Ab Mitte April bis Juli Eiablage

7.1.2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten.

- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v.a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

7.1.3 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Agrarlandschaften mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünländern und Brachen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen sowie unbefestigten Wegen.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung: Anlage von Ackerrandstreifen Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachendoppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat Belassen von Stoppelbrachenreduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Anlage von Ackerrandstreifen
- Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
- doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
- Belassen von Stoppelbrachen
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Feld- und Wegrundunterhaltung: Mahd erst ab 1. August keine Pflanzenschutzmittel.
- Mahd erst ab 1. August
- keine Pflanzenschutzmittel.

7.1.4 Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu)

Fortpflanzungsstätte: „Weite Abgrenzung“

Fortpflanzungsstätte: Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 258, JENNY 1990a S. 249). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

Ruhestätte: Feldlerchen nächtigen am Boden. Während der Brutzeit hat das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe. Außerhalb der Brutzeit schlafen Feldlerchen gesellig, im Spätsommer und Herbst auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen körpertiefen Mulden im Schnee (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 268). Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus werden traditionell genutzte Schlafplätze als Ruhestätte abgegrenzt.

7.1.5 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Im Planbereich wurden bei der Kartierung in 2018 3 Reviere der Feldlerche festgestellt. Ein weiteres Paar könnte als Randsiedler bezeichnet werden. Ein direkter Brutnachweis (Nestfund, fütternde Altvögel, Jungvögel etc.) gelang nicht. Mit Wechsel der Feldfrüchte kam es auch zu Verschiebungen der Reviere (nach mutmaßlichen Brutplatzverlusten).

Durch die geplanten Baumaßnahmen im Geltungsbereich sind die Brutplätze im Gebiet direkt betroffen, da hier eine dauerhafte Umwidmung geplant ist. Bei einer Aufforstung des nördlichen Planbereiches gehen auch mögliche Brutplätze / Ausweichhabitate verloren.

7.1.6 Habitatanforderungen

Wichtige Habitatelemente / Faktoren (ggf. unter Berücksichtigung regional unterschiedlicher Präferenzen):

- Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 254). Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Günstig für die Feldlerche ist eine hohe Kulturendiversität mit hohem Grenzlinienreichtum (JENNY 1990a, STÖCKLI et al. 2006).
- Höchste Dichten werden in NRW auf Magerweiden (Schafe in Hütelhaltung) und Acker-sukzessionsbrachen erreicht (KÖNIG in SUDMANN et al. 2012).
- Extensiv genutzte Kulturen. Ob Grünland oder Acker bevorzugt wird, hängt neben der Bewirtschaftungsintensität auch von den Vegetationsstrukturen (Dichte, Höhe) ab:
- Winterweizen und Hafer stellen zu Beginn der Brutperiode (April) günstigere Bedingungen dar als schnellwachsende Getreidesorten (Gerste, Triticale, Grünroggen, JENNY 1990a S. 249). Mit dem Aufwachsen der Pflanzen werden dann auch diese Kulturen ungünstig und es kommt zu Umsiedlungen / Zweitbruten in zu diesem Zeitpunkt offeneren Kulturen (Mais, Hackfrüchte), v. a. in Gebieten mit geringer Kulturenvielfalt (JENNY 1990a S. 250, PILLE 2006 S. 27, STÖCKLI et al. 2006). Sommergetreide bleibt dabei länger kurz und lückig und somit für die Feldlerche geeigneter als Wintergetreide (CHAMBERLAIN & CRICK 1999, DONALD et al. 2001). Innerhalb der Ackerschläge zeigen Feldlerchen oft eine Bevorzugung von Störstellen mit Kümmerwuchs (SCHÖN 1999). Lückige Ackerbrachen werden über die ganze Fortpflanzungsperiode bevorzugt (JEROMIN 2002).

7.1.7 Artenschutzmaßnahmen

Nachfolgend werden die seitens des LANUV vorgeschlagenen und möglichen Maßnahmen für die Feldlerche nahezu vollständig aufgeführt, um einen Überblick darzustellen. Im konkreten Fall müssen diese Maßnahmen dann an die Möglichkeiten vor Ort, abhängig von der Flächenverfügbarkeit und örtlichen Gegebenheiten im Rahmen einer weiterführenden ökologischen Baubegleitung (siehe unten) gezielt angepasst werden.

Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextersivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Lerchenfenster sollten immer als separate Maßnahmenfläche ausgewiesen werden, denn auch in „ökologisch“ bewirtschafteten Flächen kann der Krautaufwuchs für die Feldlerche so hoch werden, dass die Fenster für die Feldlerche ungeeignet werden (FUCHS & STEIN-BACHINGER 2008 S. 17), v. a. bei wüchsigen Standorten.

Im vorliegenden Fall ist somit von einer Ausgleichsflächengröße von mindestens etwa 3 ha auszugehen, die für Lerche optimiert werden müsste. Im Optimalfall sollte es sich um eine zusammenhängende Fläche in der näheren Umgebung handeln. Diese Fläche sollte nach den theoretischen Ausführungen des LANUV folgende Anforderungen erfüllen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden).
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlendem Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011 S. 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen.

- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
 - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache (Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
 - Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, Hinweis Hybridisierungsgefahr bei Luzerne im Anhang 3 S. 47 beachten). In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
 - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz); auch als flächige Maßnahme möglich.
 - Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (Paket 4024 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
 - Ernteverzicht von Getreide (Paket im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz 4025)
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlags bewirtschaftet (BRÜGGEMANN 2009, LBV o. J., MORRIS 2009).
- Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen (Vogel-Baumann & Hagist 2005, Fischer et al. 2009, Teunissen et al. 2009).
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.
- Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahmen werden z. B. von BAUER et al. (2005 S. 141), HÖTKER (2004), FLADE et al. (2003 S. 78) und WAHL et al. (2005 S. 64) empfohlen.
- Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, in die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingehen. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.). Daher ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit bei bestimmten Fällen (s.u.) ein maßnahmenbezogenes Monitoring unter Einbeziehung der Landwirte erforderlich.

7.1.8 Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen der Umsetzung der CEF- Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Hierbei sind u.a. folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Auswahl geeigneter Flächen (hierbei sind die theoretischen Vorgaben des LANUV gemäß FIS mit einzubeziehen und in Anpassung an die Örtlichkeit zu beachten bzw. die Maßnahmen entsprechend der Lage vor Ort anzupassen),
- Abstimmung der Flächenauswahl und Eignung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- Vorschläge zur konkreten Nutzung / Maßnahmenauswahl in Anpassung an die Örtlichkeit der Maßnahmenflächen,
- Ggf. Kontrolle der tatsächlichen Besiedelung bzw. des Potentials der CEF-Flächen,
- Festlegung von Bauzeitenfenster zur Umwidmung von Flächen im Gebiet:
 - Die Flächen müssen vor Beginn der Feldlerchen- / Kiebitzbrut (Ende März) in einen Zustand gebracht werden, der eine Besiedelung ausschließt (nachdem die CEF-Maßnahmen durchgeführt wurden).
 - Hierbei ist die geplante sukzessive Erschließung zu beachten. U.U. können zunächst Teilflächen des Planbereiches, die vorerst nicht bebaut werden sollen durch entsprechende Maßnahmen als Ausweichhabitate hergerichtet werden, um ortsnah Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzubieten (langfristig und ggf. parallel dazu sind die Maßnahmenflächen (CEF-Maßnahmen) außerhalb des Planbereiches herzustellen)

- Kontrolle, dass mögliche Bruten auf der Fläche nicht gestört werden, falls die Fläche während der laufenden Baumaßnahmen doch besiedelt wird (u. U. baubegleitende Maßnahmen, Ausweisung von störungsfreien Zonen).

7.1.9 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Langfristig wird durch die CEF-Maßnahme der Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt, um die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erhalten (vgl. § 44 (1) Satz 5 BNatSchG), so dass entsprechende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden können.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung zielen darauf ab, zum einen geeignete Flächen auf Ihre Eignung zu prüfen und gezielte Maßnahmen bei der zukünftigen Nutzung vorzuschlagen sowie mögliche bauzeitlich bedingte Störungen zu verhindern, damit bei den Baumaßnahmen nicht aktiv in den Brutplatz / in das Brutgeschehen eingegriffen wird. Hierdurch könnte es zu einer Zerstörung des Geleges, Vertreibung der Altvögel u.ä. und somit ggf. zu Verstößen gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Sofern geeignete Flächen zur Verfügung gestellt und mögliche Verstöße gegen das Tötungsverbot durch Einhaltung des Bauzeitenfensters und/oder baubegleitende Maßnahmen ausgeschlossen werden können, können auch artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Langfristig ist dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch ein Monitoring durchzuführen, um die Nutzung ggf. anzupassen und zu optimieren.

7.2 Betrachtung der Stufe II Nachtigall (*Luscinia megarhynchos* Brehm,1831)

7.2.1 Allgemeine Informationen

EU-Code: A271

VS-Art. 4(2)

Rote Liste 2016 NRW (Brutvogelarten): 3

Rote Liste 2016 NRW (Wandernde Vogelarten): V

Rote Liste 2010 NRW: 3

Rote Liste D: *

Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (ATL): G

Status in NRW: B; Erhaltungszustand in NRW (KON): U

Die Nachtigall ist ein 17 cm großer Singvogel mit einem langen, leicht gerundeten Schwanz. Oberseits ist sie rötlichbraun gefärbt, die Oberschwanzdecken und Steuerfedern sind lebhaft kastanienbraun. Die Unterseite ist weiß bis fahl graubraun. Kehle, Vorderbrust und Flanken sind hell graubraun gefärbt, die Unterschwanzdecken sind blassbeige. Die Nachtigall ist zwar selten zu beobachten, aber weithin bekannt durch ihren laut schallenden, melodischen Gesang. Dieser wird meist aus einem Gebüsch heraus vorgetragen. Zunächst ertönt ein leiser Abschnitt, dann ein variabler Teil mit melodischen Elementen, danach werden einige Silben rhythmisch wiederholt („Nachtigallenschlag“). Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im Spätsommer auch aus Beeren und Samen.

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Brutplatz und Brutzeiten Nachtigall (*Angaben aus dem FIS des LANUV*)

Bezug Brutplätze Ende April/ frühester Legebeginn

Fortpflanzungszeit ab Ende April/Anfang Mai, eine Brut

7.2.2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Auwäldern, lichten Laubwäldern, Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Dämmen mit dichtem Unterwuchs sowie gebüsch- und unterholzreichen Randstrukturen.
- Intensive Pflege- oder Durchforstungsmaßnahmen (v.a. Totalrückschnitt von Gehölzen, Entfernen von Unterholz).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten (v.a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).

7.2.3 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von unterholzreichen Laubmischwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüsch an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen.
- Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v.a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

7.2.4 Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu)

Fortpflanzungsstätte: „Weite Abgrenzung“

Fortpflanzungsstätte: Das Nest wird meist am Boden oder in bis zu 30 cm Höhe in der dichten Krautschicht, in der Nähe vom Gebüschrand oder am Fuß von kleinen Gehölzen angelegt, so dass über dem Nest einzelne Zweige als freistehende Anflugwarten vorhanden sind. Seltener erfolgt die Nestanlage auch in der Strauchschicht. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1988 S. 177). Die Brutortstreue kann v. a. bei Männchen hoch ausgeprägt sein (BAUER et al. 2005 S. 410). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.

Ruhestätte: Die Nachtigall ruht und schläft versteckt im Inneren belaubter Sträucher (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1988 S. 183). Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

7.2.5 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Im Planbereich und seinem direktem Umfeld wurden bei der Kartierung in 2018 2 Reviere der Nachtigall festgestellt. Diese sind in den Gebüschbeständen östlich des bestehenden GIB sowie am Waldrand im Nordwesten lokalisiert. Ein direkter Brutnachweis (Nestfund, fütternde Altvögel, Jungvögel etc.) gelang nicht.

Der Brutplatz im Norden liegt außerhalb des Planbereiches, insbesondere der durch Baumaßnahmen überplanten Flächen. Eine Beeinträchtigung kann in diesem Fall per se ausgeschlossen

sen werden, da die Gehölze hier sicher nicht betroffen sind. Der andere Brutplatz wird sich zukünftig zwischen dem bestehenden und dem neu geplanten GIB befinden. Der Brutplatz selber und der Revierschwerpunkt liegen dabei knapp außerhalb des Geltungsbereiches am Randbereich des bestehenden GIB. Nach aktuellen Planungen ist nicht erkennbar, dass in diese Gehölzstrukturen eingegriffen würde. Grundsätzlich ist insofern anzunehmen, dass der Brutplatz selber bzw. der Revierschwerpunkt nicht unmittelbar betroffen ist. An den Gehölzbestand angrenzend sind derzeit überwiegend Gewerbeflächen (Abstandsflächen, keine Baufenster) sowie im Süden das Regenrückhaltebecken (RRB) geplant. Im Norden grenzt die geplante Aufforstung an den Gehölzstreifen an.

Da sich die Hauptaktivitäten der Nachtigall auf den Gehölzstreifen beschränken und die Art insgesamt recht wenig störanfällig ist, ist hier nicht zwingend von einer dauerhaften Einschränkung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Relativ ungestörte Brutmöglichkeiten als Ausweichhabitate bleiben mindestens im Bereich des RRB sowie im Norden erhalten. Bei einer Aufforstung des nördlichen Planbereiches werden langfristig auch weitere theoretisch geeignete Brutplätze / Ausweichhabitate geschaffen.

7.2.5.1 Vermeidungs- Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Erhalt bestehender Gehölze

Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten identifizierten Gehölzbestände sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und zu erhalten. Diese befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereiches. Es ist sicherzustellen, dass diese weder bei der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie der späteren Nutzung beeinträchtigt werden. Unter Umständen ist hier eine deutliche Abgrenzung zu den Grundstücken sinnvoll.

7.2.5.2 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Bei einem Erhalt der bestehenden Gehölzbestände ist nicht mit einer unmittelbaren Betroffenheit der Nachtigall zu rechnen. Es sind dann weder Verstöße gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

8 Fazit und artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der Planverfahren des hier aufzustellenden Bebauungsplans sollte geprüft werden, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Es wurde zunächst eine Abfrage vorhandener Daten durchgeführt. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

8.1 Abschließende Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte

Durch einen Bebauungsplan selber können grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden. Dies kann theoretisch nur durch die durch den Bebauungsplan begründete konkrete Vorhabensplanung geschehen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist daher unter anderem zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen würden. In diesen Fällen dürfte der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft gelangen. Hierzu wurde die hier vorliegende Artenschutzprüfung durchgeführt.

Bei der Prüfung wurde der Bestand an planungsrelevanten Arten aus den Ergebnissen einer eigenen Kartierung betrachtet und aktuelle Vorkommen berücksichtigt. Für die Gruppe der Feldermäuse konnte eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenso wie eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Es wurden zwei Vogelarten identifiziert, die durch die Vorhaben, die durch den Bebauungsplan begründet werden, betroffen sein könnten. Dieses sind:

- Feldlerche (Brutvogel)
- Nachtigall (Brutvogel)

Für diese Arten wurde daher eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II der ASP) durchgeführt. Dabei wurden wesentlich Charakteristika der Art, Ansprüche an den Lebensraum und das Vorkommen in NRW allgemein beschrieben. Es wurde die mögliche Betroffenheit der Art ermittelt und jeweils allgemeine artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs – und ggf. CEF-Maßnahmen formuliert. Der Bebauungsplan setzt nur einen rechtlichen Rahmen für die Realisierung der späteren Vorhaben. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen (Zeitpunkt und Ausführung, z. B. von Bau- und Erschließungsarbeiten) ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar.

Die Verpflichtung zur Durchführung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene ökologische Ausgleichsmaßnahmen) für die Feldlerche ist im Rahmen der Bauleitplanung rechtlich verbindlich abzusichern. Es ist sicherzustellen, dass Maßnahmenflächen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und der sukzessiven Erschließung sind die hier z. T. allgemein formulierten Maßnahmen noch einmal in Anpassung an die Maßnahmenflächen konkret festzusetzen und vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen. Dieses kann je nach konkreter Planung der tatsächlichen Erschließung auch sukzessive geschehen, da auch der Planbereich in mehreren Bauabschnitten entwickelt werden soll.

Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und der Erschließung und Bebauung sind insbesondere auch die Vorgaben im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu beachten. Hier sind die vorgegebenen Bauzeitfenster zu beachten bzw. eine ökologische Baubegleitung erforderlich, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei den Baumaßnahmen auszuschließen.

Für die einzeln geprüften Tierarten wurde eine abschließende artenschutzrechtliche Prognose unter Einbeziehung der oben genannten Maßnahmen des Risikomanagements getroffen.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Unter Beachtung der im Text genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Es ist dann auch auszuschließen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 44.2 „Erweiterung des Natur- und Gewerbepark Olfetal“ bzw. der geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplans unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 13.05.2019



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

9 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F. (2015): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 17.12.2015, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT AHLEN: Abgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 44.2 (Entwurf, Stand Februar 2019).
- STADT AHLEN: Abgrenzung zur FNP-Änderung Nr. 12 (Entwurf, Stand Februar 2019).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch RICHTLINIE 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158/193 vom 10.06.2013)
- RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010, S. 1)
- VV-ARTENSCHUTZ vom 06.06.2016 Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

10 Anhang

Fotodokumentation



Foto 1: Planbereich, Blick von Südosten nach Nordwesten



Foto 2: Planbereich, Blick nach Norden



Foto 3: Planbereich / Übergang Hecke im Norden



Foto 4: Planbereich, Übergang zum bestehenden GIB, Gebüsch-Komplex